

# Statut

für die

# Diplomprüfungen

der

## Abteilung für Maschineningenieurwesen

an der

## Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart.

Genehmigt durch Erlasse des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens  
vom 7. u. 26. Juni 1893 No. 2391 u. 2785.

### § 1.

Die Abteilung erteilt Diplome

- 1) für Ingenieure des Maschinenwesens,
- 2) für Ingenieure der Elektrotechnik.

### § 2.

Die Erwerbung eines Diploms (§ 1) ist durch die genügende Er-  
stehung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung  
und einer Hauptprüfung bedingt.

Die Vorprüfung hat den Zweck, die zu den Fachstudien erforderlichen  
mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnisse, sowie genügende  
Fertigkeit im Zeichnen nachzuweisen, insoweit dieser Nachweis nicht bereits  
bei der Reifeprüfung geliefert worden ist.

Durch die Hauptprüfung soll die wissenschaftliche Ausbildung als  
Ingenieur auf dem betreffenden Gebiete (§ 1) festgestellt werden.

Beide Prüfungen werden jährlich einmal abgehalten.

### § 3.

Voraussetzung für die Zulassung zu der Vorprüfung bildet:

- 1) für die Abiturienten württembergischer Vorschulen der Nachweis  
der Erstehung der Reifeprüfung
  - a) an einer zehnklassigen Realanstalt, oder
  - b) an einem Realgymnasium, oder